

Antrag

der Abgeordneten Britta Haßelmann, Cornelia Behm, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Dr. Uschi Eid, Hans-Josef Fell, Kai Gehring, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Gerhard Schick, Rainer Steenblock, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sicherung der interkommunalen Zusammenarbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass die Verwaltungszusammenarbeit zwischen kommunalen Gebietskörperschaften ein geeignetes und vielfach erforderliches Mittel interner Staatsorganisation ist, um kosteneffizient und im Interesse des Gemeinwohls Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zu erbringen. Vor dem Hintergrund insbesondere des demografischen Wandels ist die interkommunale Zusammenarbeit unverzichtbar, um die Grundversorgung gerade in strukturschwachen Regionen zu sichern und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu gewährleisten. Die zukünftige Bedeutung verschiedener Kooperationsformen zwischen öffentlich-rechtlichen Institutionen nimmt dabei auch in Bereichen zu, die bislang selten Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit waren. Hierzu gehören Kulturangebote, soziale Dienstleistungen und Bildungseinrichtungen.

Die Sicherstellung einer zuverlässigen Daseinsvorsorge, die sich den Kriterien der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit verpflichtet sieht, ist konstitutive Grundlage des sozialen Bundesstaates und entspricht dem Sicherheitsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger.

Das Bestreben der EU-Kommission, unter Berufung auf einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch solche Formen interkommunaler Zusammenarbeit vergaberechtlich in die europaweite Ausschreibungspflicht einzubeziehen, die ohne private Beteiligung erfolgen, wird vom Deutschen Bundestag kritisiert. Der Bundesrepublik Deutschland darf durch ihren föderalen Staatsaufbau kein Nachteil entstehen. Dies widerspräche dem Grundsatz der verfahrensmäßigen und organisatorischen Autonomie von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 295 des EG-Vertrages. Interkommunale Zusammenarbeit hat nach Auffassung des Deutschen Bundestages wegen ihres lokalen Bezuges keine Binnenmarktrelevanz, ist eine rein verwaltungsinterne Lösung und kann deshalb nicht dem EG-Vergaberecht unterliegen. Eine Anwendung des EG-Vergaberechts würde sonst zu einem faktischen Privatisierungszwang bei Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge führen, den der Deutsche Bundestag ablehnt.

Gleichzeitig obliegt es der Verantwortung der Länder, eigene rechtliche Rahmenbedingungen gegebenenfalls so zu korrigieren, dass interkommunale Zusammenarbeit unter Beteiligung von Privaten ausgeschlossen wird. Anders-

lautende Regelungen sind mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar und schaffen Rechtsunsicherheit für die Kommunen. Das gilt ebenso für die im deutschen Wettbewerbsrecht vorhandene Unterscheidung zwischen Delegation und Mandatierung, die das EG-Recht in dieser Form nicht kennt.

Weiterhin stellt der Deutsche Bundestag fest, dass Bestrebungen der Bundesregierung, auch private Minderheitenbeteiligungen unter den Inhouse-Begriff bei der Verwaltungszusammenarbeit zu fassen, die Rechtsunsicherheit für die Kommunen nur verschärfen. Die von der Bundesregierung gewünschte Förderung Öffentlich-Privater Partnerschaften darf nicht dazu führen, dass die rechtliche Absicherung interkommunaler Kooperationen gefährdet wird.

Neben die Absicherung der interkommunalen Zusammenarbeit durch legislative Maßnahmen in Ländern, Bund und EU muss eine entschlossene Strategie treten, Anreize für interkommunale Zusammenarbeit zu schaffen und Hürden zu beseitigen. Hierzu gehört die Möglichkeit, eine Gewerbesteuerumlage im Falle grenzüberschreitender Gewerbegebiete zu ermöglichen, ebenso wie die Förderung von interkommunaler Zusammenarbeit durch Bundesprogramme. Im Mittelpunkt sollen dabei bislang unterentwickelte Bereiche der Zusammenarbeit im Bereich der kulturellen und sozialen Daseinsvorsorge stehen.

II. Daher fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

1. auf Ebene der EU konsequent und dem Deutschen Bundestag nachweisbar darauf hinzuwirken, dass die interkommunale Zusammenarbeit ohne Beteiligung Privater durch eine sekundärrechtliche Klarstellung tatbestandlich vom Vergaberecht der EG ausgenommen wird;
2. davon Abstand zu nehmen, sich auf Ebene der EU auch für die vergaberechtliche Freistellung von Verwaltungskooperationen mit privater Minderheitsbeteiligung einzusetzen und damit die Rechtsunsicherheit für die Kommunen nur zusätzlich zu erhöhen;
3. den Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit gerade im Bereich der kulturellen und sozialen Daseinsvorsorge konsequent und gezielt durch Förderprogramme zu unterstützen;
4. einen Vorschlag für einen Verteilungsmodus bei der Gewerbesteuerumlage im Falle gemeinsamer, grenzüberschreitender Gewerbegebiete vorzulegen;
5. auf die Länder dahingehend einzuwirken, dass sie in ihren gesetzlichen Regelungen die private Beteiligung bei zulässigen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit ausschließt;
6. sich gegenüber den Ländern dafür einzusetzen, dass Einsparungen von Kommunen durch interkommunale Zusammenarbeit sich nicht mindernd auf die Ansprüche aus dem kommunalen Finanzausgleich auswirken;
7. auf die Länder dahingehend einzuwirken, dass die nicht EG-rechtskonforme Unterscheidung zwischen Mandatierung und Delegation in den vergaberechtlichen Bestimmungen der Länder abgeschafft wird.

Berlin, den 4. Juni 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion